

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
Innovative Drainage Solutions BV

Artikel 1 Definitionen

IDS: Innovative Drainage Solutions BV, mit Firmensitz in Stein, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer der Niederlande (Kamer van Koophandel) unter der Nummer 65691334.

Dienstleistung (en): die Beratung zu Produkten und deren Anwendungen im Bereich der Entwässerung, Drainage, Kanalisation und Wasseraufbereitung, sowie das Bieten von Unterstützung bei der Vermittlung, dem Vertrieb oder selber vertreiben von (innovativen und nachhaltigen) Entwässerungsprodukten;

Abnehmer: jede Partei, (mit) der IDS Angebote macht, Waren liefert und/oder Dienstleistungen erbringt oder einen Vertrag/Verträge geschlossen hat. Dies schließt auch den/die Vertreter und Bevollmächtigten dieser Partei ein;

Hersteller: die Partei, von der IDS sein Produkt bezieht und (direkt oder indirekt) an den Abnehmer weiterliefert;

Vertrag/Verträge: jeder (alle) Vertra(e)g(e) zwischen IDS und dem Abnehmer und jede (alle) Änderung(en) oder Ergänzung(en) zu dieser;

Ware(n): alle materiellen Güter, die dem Abnehmer zur Erfüllung eines Vertrags geliefert werden;

Angebot(e): alle Angebote, Zeichnungen, Berechnungen, Angebote und Beratungen von IDS zum Nutzen des Abnehmers;

E-Rechnungsstellung: die elektronische Übermittlung von Rechnungen durch IDS an den Abnehmer;

E-Rechnung: eine elektronische Rechnung, die den geltenden Vorschriften entspricht.

Artikel 2 Anwendbarkeit

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen IDS und dem Abnehmer oder Hersteller, einschließlich Angeboten und Verträgen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen.

2.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Verträge mit IDS, für deren Erfüllung IDS Dritte einbeziehen muss.

2.3 Falls es aufgrund irgendeines Umstandes oder einer (rechtlichen) Einschränkung unmöglich wird, (eine) Bestimmung(en) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umzusetzen, werden sich die Parteien verständigen, um diese Bestimmung(en) zu ersetzen. Dabei orientieren sich die Parteien so weit wie irgend möglich an den ursprünglichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Kann keine Einigung erzielt werden, ist IDS berechtigt, den Vertrag aufgrund von höherer Gewalt aufzulösen.

2.4 Diese Bedingungen gelten für alle Länder, in denen IDS tätig ist. Wenn diese Allgemeinen

Geschäftsbedingungen zu diesem Zweck auch in andere Sprachen übersetzt wurden, ist die niederländische Version ausschlaggebend.

Artikel 3 Zustandekommen und Inhalt des Vertrags

3.1 Alle Angebote, die gleich welche Art und Weise von oder im Auftrag von IDS gemacht werden, sind unverbindlich, es sei denn, sie enthalten eine Annahmefrist. Wird ein unverbindliches Angebot vom Abnehmer angenommen, behält sich IDS das Recht vor, das Angebot zurückzuziehen.

3.2 Angebote und Zusagen von, von IDS eingesetzten, Zwischenmännern, Vertretern und/oder Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie von einem Vorstandsmitglied von IDS schriftlich bestätigt wurden.

3.3 Es steht IDS vollkommen frei Bestellungen/Aufträge von Abnehmern anzunehmen oder abzulehnen.

3.4 Ein Vertrag wird in dem Moment geschlossen, in dem IDS eine(n) Bestellung/Auftrag des Abnehmers schriftlich bestätigt, wenn IDS mit der Erfüllung des Vertrags beginnt oder zu dem Zeitpunkt, wenn IDS dem Abnehmer eine Rechnung für den betreffenden Vertrag zukommen lässt.

3.5 Verträge verpflichten IDS allein zu dem, was in der Auftragsbestätigung angegeben wird. Sollte in der Auftragsbestätigung auf das Angebot Bezug genommen werden, gilt dieses Angebot nur, wenn es nicht mit den übrigen Inhalten der Auftragsbestätigung in Konflikt steht.

Artikel 4 Erfüllung des Vertrags

4.1 Der Abnehmer muss IDS schriftlich über besondere Anforderungen für den Abschluss eines Vertrags in Kenntnis setzen, bei Ausbleiben hiervon muss sich mit der Sortierung von IDS begnügt werden.

4.2 Der Abnehmer ist sowohl für die rechtzeitige Bereitstellung sowie die Richtigkeit der von oder in seinem Namen IDS bereitgestellten Informationen, Daten und Entscheidungen, die erforderlich sind, um den Vertrag ordnungsgemäß auszuführen, verantwortlich. IDS darf von der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Abnehmer bereitgestellten Informationen ausgehen.

4.3 Das Erstellen von Zeichnungen und/oder Berechnungen ist eine Dienstleistung, die von IDS unverbindlich angeboten wird. Zeichnungen dienen einem visuellen Zweck und Berechnungen haben einen indikativen Wert. Der Abnehmer kann von beidem keine Rechte gegenüber IDS ableiten.

4.4 Bei Verwendung der von IDS bereitgestellten Zeichnungen und/oder Berechnungen muss der Abnehmer diese von einem Experten auf diesem Fachgebiet prüfen und durchrechnen lassen. IDS übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

Artikel 5 Lieferung

5.1 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, erfolgt die Lieferung der Waren traditio longa manu (Lieferung über einen Dritten, in der Regel den Hersteller).

5.2 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich zum Zeitpunkt oder innerhalb der in der Auftragsbestätigung angegebenen Frist. Die von IDS angegebene Lieferzeit/Erfüllungsfrist ist ein Annäherungswert und stellt daher unter keinen Umständen eine fatale Frist dar.

5.3 IDS verpflichtet sich zur Lieferung und der Abnehmer verpflichtet sich, die Ware abzunehmen. Wenn in der Auftragsbestätigung die Lieferung auf Anfrage angegeben ist, verpflichtet sich der Abnehmer dazu alle Waren innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Auftragsbestätigung vollständig abzunehmen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Abnehmer

leistet jegliche Mitarbeit, die von ihm angemessener Weise erwartet werden kann, um die Lieferung zu ermöglichen. Andernfalls schuldet der Abnehmer IDS ein Bußgeld in Höhe von 250,00 € pro Tag. Diese Geldbuße kann zusätzlich zur Entschädigung, die ihren Grund im Gesetz findet, geltend gemacht werden.

5.4 Das Risiko geht zum Zeitpunkt, an dem dem Abnehmer der Besitz über die Ware verschafft wird, auf den Abnehmer über.

5.5 Nach Überschreitung der entsprechenden Frist kommt IDS nur dann in Verzug, wenn IDS vom Abnehmer eine schriftliche Inverzugsetzung erhalten hat, in der eine angemessene Frist gewährt wird, in der zur Lieferung übergegangen werden kann.

5.6 Die Lieferzeit beginnt spätestens zu den folgenden Zeitpunkten:

- a. der Tag, an dem der Vertrag geschlossen wird;
- b. der Tag des Eingangs bei IDS der für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen Bescheide, Daten, Genehmigungen usw.;
- c. der Tag der Erfüllung der für den Beginn der Arbeiten erforderlichen Formalitäten;
- d. der Tag des Eingangs bei IDS von dem, was gemäß des Vertrags vor Beginn der Arbeiten im Voraus bezahlt werden muss.

5.6 Die Lieferzeit/Erfüllungsfrist verlängert sich:

- a. wenn Zulieferer bestimmter Teile von IDS, die IDS zur Ausführung des Auftrags benötigt, gleich aus welchem Grund eine längere Lieferzeit als im Voraus vereinbart, haben;
- b. wenn IDS von neuen Umständen Kenntnis erlangt: um den Zeitraum, den IDS benötigt, um den Auftrag unter diesen Umständen umzusetzen;
- c. wenn es zu Mehrarbeit kommt: um den Zeitraum, den IDS benötigt, um die erforderlichen Materialien geliefert zu bekommen und die Mehrarbeit auszuführen;
- d. wenn es zu einer Aussetzung der Verpflichtungen durch IDS kommt: um die Dauer der Aussetzung;
- e. bei Wetter, in dem Arbeiten unmöglich werden: um die daraus resultierenden Verzögerungen.

5.7 Der Abnehmer ist gehalten, die durch die Verlängerung gemäß Absatz 6 entstehenden Kosten zu übernehmen. IDS ist in keinerlei Weise dazu verpflichtet, eine Entschädigung für Schäden zu leisten, die durch eine Verlängerung der Lieferzeit/Erfüllungsfrist entstehen.

5.8 Nicht abgenommene Güter werden auf Kosten und Gefahr des Abnehmers gelagert.

5.9 IDS ist berechtigt, die Ware in Teilen zu liefern. Wenn Waren in Teilen geliefert werden, ist IDS dazu berechtigt, jedes Teil separat in Rechnung zu stellen.

Artikel 6 Eigentumsvorbehalt

6.1 IDS behält sich das Eigentum an den an den Abnehmer gelieferten Waren vor, bis der Abnehmer alles, was er IDS schuldet, vollständig bezahlt hat.

6.2 Der Abnehmer ist gehalten, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sorgfältig und als identifizierbares Eigentum von IDS aufzubewahren und gegen alle Geschäfts- und sonstigen Risiken, einschließlich Feuer, Diebstahl und Wasserschäden, angemessen zu versichern.

6.3 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die Ware vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt des Eigentumsübergangs Dritten zur Verfügung zu stellen oder zugunsten dieser zu belasten.

6.4 Falls der Abnehmer in Verzug gerät oder falls IDS nach eigenem Ermessen guten Grund zu der Annahme hat, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist IDS berechtigt, die ihr gehörenden Waren von dem Ort zurückzuholen bzw. zurückholen zu lassen, an dem sie sich befinden. Der Abnehmer erteilt IDS für diesen Fall bereits jetzt die uneingeschränkte Erlaubnis, die vom Abnehmer zu diesem Zwecke genutzten Räume zu betreten oder betreten zu lassen. Für den Fall, dass der Abnehmer, gegen diesen Artikel verstoßend, IDS den Zugang zu den

vom Abnehmer genutzten Räumen verweigert, hat der Abnehmer eine sofort zu zahlende Geldbuße in Höhe von 10% des vom Abnehmer noch an IDS geschuldeten Betrags pro Tag, dass die Verweigerung andauert, an IDS zu zahlen.

6.5 Der Abnehmer begründet hiermit ein Pfandrecht zugunsten von IDS auf gelieferte Waren, die vom Abnehmer verarbeitet wurden und die sich noch unter der Kontrolle des Abnehmers befinden, als Sicherheit für die Einhaltung aller Ansprüche, die IDS gegen den Abnehmer geltend machen kann. Auf erste Anfrage hin übergibt der Abnehmer die Waren, die unter dieses Pfandrecht fallen, an IDS, um somit ein Faustpfand zustande zu bringen.

Artikel 7 Reklamationsrecht / Beschwerdepflicht

7.1 Es ist möglich, dass die gelieferte Ware abweicht von dem was gezeigt wurde. Das Gezeigte ist als Andeutung der Ware wie vereinbart zu verstehen.

7.2 Änderungen technischer Erkenntnisse in der Branche und/oder behördlicher Vorschriften gehen zu Lasten des Abnehmers. Geringfügige oder technische Abweichungen in der Qualität, Menge, Abmessungen, Farbe usw., die nicht vermieden werden können, sind kein Grund für eine Reklamation.

7.3 Bei Lieferung ist der Abnehmer verpflichtet zu prüfen, ob die Ware dem Vertrag entspricht. Wenn die Ware dem Vertrag nicht entspricht, ist der Abnehmer verpflichtet dies IDS schriftlich und unter Angabe von Gründen bei sichtbaren Mängeln innerhalb von zwei Tagen nach Lieferung und bei unsichtbaren Mängeln innerhalb von zwei Tagen nach Entdeckung aber spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung zu melden. Nach Ablauf dieser Reklamationsfrist kann der Abnehmer keine Leistungsmängel mehr geltend machen.

7.4 Beschwerden, über die IDS nicht auf diese Weise rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird, einschließlich Reklamationen verarbeiteter, verkaufter, bearbeiteter oder nicht ordnungsgemäß gelagerter Waren, müssen nicht von IDS in Behandlung genommen werden und können niemals, gleich auf welcher Grundlage, zu einer Haftung von IDS führen. Im Falle von Reklamationen gemäß diesem Artikel ist der Abnehmer verpflichtet, uneingeschränkte Mitarbeit zu leisten, die notwendig ist, dass IDS die Beschwerden prüfen kann und diese Beschwerden oder Mängel nach Möglichkeit innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen oder reparieren kann.

7.5 Das Reklamationsrecht erlischt, wenn der Abnehmer bei der Prüfung der Begründetheit der Reklamation, welche von oder im Auftrag von IDS eingeleitet wird, unzureichende Mitarbeit leistet.

7.6 Die Leistung von IDS hat zwischen den Parteien immer als einwandfrei und gemäß des Auftrags zu gelten, wenn der Abnehmer die Lieferung oder einen Teil der Lieferung in Gebrauch genommen, bearbeitet oder verarbeitet, nicht ordnungsgemäß gelagert oder an Dritte geliefert hat bzw. in Gebrauch hat nehmen lassen oder hat bearbeiten lassen.

7.7 Bei Reklamationen gelieferter Waren oder Dienstleistungen muss der Abnehmer die Begründetheit seiner Reklamation anhand der gelieferten Waren nachweisen und unverzüglich einen von einem anerkannten und unabhängigen Sachverständigen erstellten Gutachten vorlegen, der die Reklamation bestätigt. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung führt zum Verlust aller Rechte seitens des Abnehmers. Dieses Gutachten wird von IDS nicht als verbindlich angesehen. IDS behält sich das Recht vor, ein Gegengutachten einzuholen.

7.8 Im Falle einer begründeten Reklamation kann IDS nach eigenem Ermessen den Rechnungsbetrag anpassen, Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen, deren Ergebnis abgelehnt wurde, verbessern oder erneut vornehmen, gelieferte Waren ersetzen bzw. das

defekte oder beschädigte Teil dieser, nachdem diese Waren rechtzeitig an IDS zurückgesandt wurden.

7.9 Wenn sich eine Reklamation auf einen Teil der Lieferung bezieht, führt dies nicht zur Ablehnung der gesamten Lieferung.

Artikel 8 Stornierung

Wenn der Abnehmer aus irgendeinem Grund die Bestellung zu stornieren wünscht und IDS dem zustimmen könnte, schuldet der Abnehmer IDS in jedem Falle eine Entschädigung in Höhe von 10% des Betrags des vereinbarten Preises - oder des entsprechenden Teils davon, falls eine teilweise Stornierung vorliegt - unbeschadet des Rechts von IDS, eine vollständige Entschädigung zu verlangen, falls die Art des Vertrags dies verlangen sollte. Dieser Schaden beinhaltet die Kosten, die IDS bereits in der Vorbereitung entstanden sind.

Artikel 9 Preise, Zahlung und Anrechnung

9.1 Alle von IDS verwendeten Preise verstehen sich in Euro exklusive Mehrwertsteuer und andere staatliche Abgaben, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

9.2 Falls nach der Auftragsbestätigung oder, soweit diese sich mit Bezug auf Preise und Tarife auf das Angebot beziehen, nach dem Angebot und vor der Vertragserfüllung Änderungen bei Löhnen, Kosten, Steuern und anderen Abgaben und/oder Wechselkursen auftreten, wobei die Selbstkosten sich ändern, ist IDS stets berechtigt, obwohl nicht dazu verpflichtet, die Preise und Tarife entsprechend zu ändern.

9.3 Ist der in Rechnung gestellte Preis mehr als 10% höher als der ursprünglich vereinbarte Preis, hat der Abnehmer das Recht, den Vertrag sofort, nachdem der Abnehmer von der Preiserhöhung unterrichtet wurde, schriftlich zu kündigen. Danach erlischt das Kündigungsrecht. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, den Vertrag aus diesem Grund zu kündigen, wenn die Preiserhöhung auf staatliche Maßnahmen oder Frachttarife zurückzuführen ist.

9.4 Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet IDS nicht, einen Teil der im Angebot inbegriffenen Waren zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises zu liefern.

9.5 Die Zahlung an IDS muss innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum in einer von IDS anzugebenden Weise erfolgen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

9.6 Die festgelegten Zahlungsfristen sind unter Vorbehalt und gelten nur, wenn der Abnehmer für den vollen Bestellbetrag versichert werden kann und Factoring (Verpfändung) möglich ist.

9.7 Wenn die Zahlung nicht innerhalb der Fälligkeitsfrist der Rechnung erfolgt, gerät der Abnehmer von Gesetz wegen in Verzug. In diesem Fall schuldet der Abnehmer ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung zusätzlich zum Rechnungsbetrag einen vertraglichen Zins von 1,5% pro Monat, wobei ein Teil des Monats als voller Monat gezählt wird, sowie Inkassokosten in Höhe von 15% des Betrags, der der Abnehmer IDS schuldig ist, mit einem Mindestwert von €500,00.

9.8 Die Zahlung erfolgt effektiv in der in Rechnung gestellten Währung und ohne Anrechnung oder Aussetzung.

9.9 Falls eine Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt werden sollte, ist IDS berechtigt, seine Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer auszusetzen, bis die Rechnung vollständig bezahlt wurde oder entsprechend eine ausreichende Sicherheit für den vollen Rechnungsbetrag und alle künftigen Rechnungen im Rahmen bereits abgeschlossener Verträge gestellt wurde. IDS

ist zudem berechtigt, vor einer Lieferung vom Abnehmer Sicherheit zu verlangen, wenn begründete Zweifel bestehen, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nachkommen wird.

9.10 Ein Einwand gegen die Höhe des Rechnungsbetrags wird nur dann in Bearbeitung genommen, wenn der Abnehmer IDS die Einwände innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich mitgeteilt hat. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Abnehmer als mit der Rechnung einverstanden.

9.11 Einwände gegen die Höhe des Rechnungsbetrags setzen die Zahlungsverpflichtung des Abnehmers nicht aus.

9.12 Zahlungen durch oder im Namen des Abnehmers dienen nacheinander zur Begleichung der vom Abnehmer geschuldeten Zinsen, der außergerichtlichen Inkassokosten, der Gerichtskosten und danach in der Reihenfolge der Entstehung der ausstehenden Kaufsumme, unabhängig von der Nennung des Abnehmers im Zahlungsauftrag.

9.13 IDS ist jederzeit berechtigt, eine Sicherheit oder eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zur Erfüllung fälliger und nicht fälliger Zahlungsverpflichtungen zu verlangen.

9.14 Auf Wunsch von IDS muss der Abnehmer eine bedingungslose Standardbankgarantie in Höhe des Bestellbetrags vorzulegen. Die Bankgarantie muss mindestens eine Woche vor Lieferung im Besitz von IDS sein und bis mindestens einen Monat nach Lieferung gültig sein. Falls die Bankgarantie nicht rechtzeitig in Besitz von IDS gelangt, ist IDS nicht dazu verpflichtet zu liefern, während IDS die Kosten für die geplante Lieferung und die Festlegung eines neuen Liefertermins vom Abnehmer einfordern kann.

9.15 IDS ist jederzeit und ohne vorherige Ankündigung dazu berechtigt, Factoring einzusetzen.

Artikel 10 E-Rechnungsstellung

10.1 E-Rechnungsstellung kann dem Abnehmer von IDS angeboten werden. Die Teilnahme an der E-Rechnungsstellung kann erst nach Annahme der von IDS festgelegten Bedingungen erfolgen.

10.2 Durch die Teilnahme an der E-Rechnungsstellung akzeptiert der Abnehmer, dass er in Zukunft keine Rechnungen auf Papier mehr von IDS erhält. Dies gilt sowohl für Rechnungen, die an die Rechnungsadresse gesendet werden, als auch für die **Kopie der Rechnungsadresse** (falls zutreffend).

10.3 Der Abnehmer wird (eine) etwaige Benutzer-ID(s) und Passwo(e)rt(er) mit größtmöglicher Sorgfalt vertraulich behandeln und eine sorgfältige Verwendung und Verwaltung gewährleisten. Bei Verdacht auf Missbrauch wird der Abnehmer IDS unverzüglich benachrichtigen.

10.4 Die E-Rechnung wird dem Abnehmer für einen von IDS festgelegten Zeitraum online zur Verfügung gestellt. Der Abnehmer ist selbst für die Offline-Speicherung der E-Rechnung in elektronischer Form (PDF und Zertifikat) für seine Verwaltung verantwortlich.

10.5 Der Abnehmer kann jederzeit die Einstellung der Teilnahme an der E-Rechnungsstellung beantragen. Nach Eingang einer solchen Anfrage wird IDS so bald wie möglich wieder zum Versand von Rechnungen auf Papier übergehen. IDS kann in Zukunft Kosten für den Versand von Rechnungen auf Papier in Rechnung stellen, was hiermit vom Abnehmer ausdrücklich akzeptiert werden.

Artikel 11 Aussetzung und Kündigung

11.1 IDS ist berechtigt die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag sofort und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, in dem Falle, dass:

- a. der Abnehmer die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- b. Umstände, auf die IDS nach dem Abschluss des Vertrags aufmerksam wird, guten Grund zu der Annahme geben zu fürchten, dass der Abnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber IDS nicht nachkommen kann oder nicht in der Lage dazu sein wird;
- c. bei Abschluss des Vertrags der Abnehmer aufgefordert wurde eine Bankgarantie abzugeben oder Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu stellen und diese Bankgarantie oder Sicherheit nicht gestellt wird oder unzureichend ist.
- d. es zu einer Auflösung des Abnehmers, einer Aussetzung aller Zahlungen oder eines Konkurses, einer Beschlagnahme - sofern und soweit die Beschlagnahme nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wird – von Eigentum des Abnehmers, einer Umschuldung oder einem anderen Umstand kommt, aufgrund dessen der Abnehmer nicht mehr frei über sein Vermögen verfügen kann;
- e. sich Umstände derart ergeben, dass die Erfüllung des Vertrags unmöglich wird oder eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags von IDS angemessener Weise nicht erwartet werden kann.

11.2 Der Abnehmer ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn IDS seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nach einer schriftlichen Inverzugsetzung, die eine angemessene Frist (von mindestens 14 Tagen) zur Behebung des Mangels gewährt, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

11.3 Vollständige oder teilweise Kündigung des Vertrages erfolgt durch eine eingetragene schriftliche Erklärung der dazu berechtigten Partei. Bevor der Abnehmer IDS eine schriftliche Kündigungsmitteilung übermittelt, wird er IDS immer zunächst schriftlich in Verzug setzen und ihm eine angemessene Frist (von mindestens 14 Tagen) gewähren, um seinen Verpflichtungen doch noch nachzukommen oder Mängel zu beheben, welche der Abnehmer umfassend schriftlich anzugeben hat.

11.4 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen oder seine Verpflichtung auszusetzen, wenn er mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen selbst bereits in Verzug war.

11.5 Wenn der Vertrag gekündigt wird, sind die Ansprüche von IDS gegen den Abnehmer sofort fällig. Falls IDS die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aussetzt, behält sie ihre Ansprüche, die ihren Grund im Gesetz oder dem Vertrag finden.

11.6 Sowohl im Falle einer Aussetzung als dem einer Kündigung gemäß Absatz 1 ist IDS berechtigt, die sofortige Zahlung der Rechnungen zu verlangen, die sie bereits zur Erfüllung des Vertrags versendet hat.

11.7 Wenn IDS dazu übergeht die Erfüllung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen, ist IDS in keinerlei Weise dazu verpflichtet, Schäden oder Kosten, die dadurch auf jegliche Art und Weise entstehen, zu vergüten.

Artikel 12 Haftung

12.1 IDS haftet nicht für:

- a. Schäden, die beim Abnehmer oder bei Dritten aufgrund einer von IDS erstellten

- fehlerhaften Zeichnung/Berechnung auftreten;
- b. Schäden, die dem Abnehmer oder Dritten durch die Übermittlung falscher oder unvollständiger Daten oder Informationen durch oder im Namen des Abnehmers an IDS entstehen;
 - c. Schäden, die dem Abnehmer oder Dritten entstehen, die auf eine Handlung oder Unterlassung von von IDS beauftragten Hilfspersonen zurückzuführen sind;
 - d. Geschäfts-, indirekte oder Folgeschäden, die dem Abnehmer oder Dritten entstehen.

12.2 Die Haftung von IDS bleibt in jedem Fall auf den Betrag begrenzt, der im gegebenen Fall im Rahmen der Unternehmensversicherung ausgezahlt wird und, falls diese nicht abgeschlossen wurde, auf den Betrag, den IDS für die entsprechenden Sachen und/oder Leistungen in Rechnung stellt.

12.3 Ein Anspruch auf Entschädigung muss IDS so bald wie möglich nach seiner Entstehung schriftlich gemeldet werden. Jeder Anspruch auf Entschädigung gegen IDS erlischt nach einem Jahr nach Entstehung des Anspruchs.

12.4 Sofern die Erfüllung durch IDS nicht dauerhaft unmöglich ist, entsteht die Haftung von IDS aufgrund eines zurechenbaren Mangels bei der Erfüllung eines Vertrags nur, wenn der Abnehmer IDS unverzüglich schriftlich in Verzug setzt, wobei eine angemessene Frist für die Behebung des Mangels gewährt wird und IDS auch nach Verstreichen dieser Frist weiterhin ihre Rechtsverpflichtungen in der Erfüllung des Vertrags zurechenbar verletzt. Die Inverzugsetzung muss eine möglichst vollständige und detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, sodass IDS die Möglichkeit gewährt wird, angemessen zu reagieren.

12.5 Der Abnehmer ist verpflichtet, jeglichen Schaden von IDS abzuwenden und dafür zu sorgen, dass IDS nicht haftbar für Ansprüche Dritter - einschließlich Aktionären, Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern und Mitarbeitern des Abnehmers sowie assoziierten Rechtspersonen und Unternehmen und anderen an der Organisation des Abnehmers beteiligten Personen – gemacht werden kann, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen von IDS zugunsten des Abnehmers ergeben.

12.6 Die Ausschlüsse oder Beschränkungen der Haftung von IDS gemäß dieses Artikels, sowie die Freistellungsverpflichtung des Abnehmers aus dem vorhergehenden Absatz gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten der Vorstandsmitglieder von IDS zurückzuführen ist.

Artikel 13 Entschädigung

13.1 Der Abnehmer wendet jegliche Schäden, Kosten und Zinsen, für die IDS aufgrund der Erfüllung des Vertrags durch IDS von Dritten haftbar gemacht wird, von IDS ab und/oder entschädigt IDS für diese.

13.2 Der Abnehmer wendet Schäden und/oder Geldstrafen, Ansprüche, Vollstreckungsstrafen und anderen staatlichen Maßnahmen von IDS ab und/oder entschädigt IDS für diese.

13.3 Die vom Abnehmer abgegebene Entschädigungsgarantie gilt zudem für Führungspersonal, Mitarbeiter und andere bei IDS beteiligte Parteien.

Artikel 14 Höhere Gewalt

14.1 Im Falle höherer Gewalt ist IDS berechtigt, ihre Lieferungs- und andere Verpflichtungen auszusetzen. Unter höherer Gewalt wird verstanden: ein Umstand der, vorhersehbar oder nicht, außerhalb der Kontrolle von IDS liegt. Als ein solcher Umstand hat in jedem Falle,

jedoch nicht ausschließlich, zu gelten: Krieg, Unruhen, Feuer und andere Katastrophen, Mangel an Rohstoffen, Hilfsstoffen und Treibstoffen, Betriebsstörungen, Streik, Ausschluss, staatliche Eingriffe, Verkehrsstörungen, auch aufgrund von Wetterbedingungen und anderen Umständen, unabhängig davon, ob dies im eigenen Betrieb von IDS oder im Betrieb eines Herstellers oder Transportunternehmens geschieht und unter allen Umständen, die IDS nicht hätte verhindern oder abwenden können, einschließlich der negativen Folgen des Brexit, sowie im Falle einer solchen Änderung der Umstände dass die (weitere) Erfüllung ihrer Verpflichtungen für IDS so beschwerlich wird, dass dies von IDS angemessener Weise nicht erwartet werden kann.

14.2 Höhere Gewalt liegt auch dann vor, wenn der Umstand, der eine (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem IDS ihrer Verpflichtung hätte nachgekommen sein sollen.

14.3 Im Falle von höherer Gewalt ist IDS berechtigt, nach eigenem Ermessen entweder die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, jedoch nicht länger als sechs Monate, zu verlängern oder den Vertrag zu kündigen, sofern er von der Behinderung betroffen ist, ohne zu jedweder Entschädigung verpflichtet zu sein.

Artikel 15 Vertraulichkeit

15.1 Jede der Parteien garantiert, dass alle von der anderen Partei erhaltenen Daten, von denen bekannt ist oder bekannt sein muss, dass sie vertraulicher Natur sind, geheim bleiben, es sei denn, eine gesetzliche Verpflichtung gebietet die Offenlegung dieser Daten. Daten gelten in jedem Fall als vertraulich, wenn sie als solche gekennzeichnet sind.

15.2 Die Verantwortlichkeiten, die sich aus diesem Artikel ergeben, erstrecken sich auch auf diejenigen, deren Unterstützung IDS bei der Vertragserfüllung einholt, es sei denn, im Einzelfall wurden abweichende Vereinbarungen getroffen, und der Abnehmer ist sich dessen bewusst.

15.3 Auf Anfrage wird IDS die (Abschriften von) Dokumenten, Korrespondenz, Dateien und/oder anderen (Geschäfts-) Informationen oder Produkten des Abnehmers am Ende des Vertrags unverzüglich zurücksenden und anschließend keine Dateien, Bescheide oder Kopien in ihrem Besitz behalten.

Artikel 16 Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum

16.1 Der Abnehmer muss alle Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, die auf den von IDS gelieferten Produkten ruhen, uneingeschränkt und bedingungslos respektieren.

16.2 Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen behält sich IDS die Rechte und Befugnisse vor, die IDS auf der Grundlage des niederländischen Urheberrechtsgesetzes (NL: Auteurswet) und anderer Gesetze und Vorschriften bezüglich des geistigen Eigentums zukommen.

16.3 IDS behält sich alle geistigen Eigentumsrechte an den (mit dem Angebot) bereitgestellten Entwürfen, Bildern, Zeichnungen und Skizzen vor. Unabhängig davon, ob Zeichnungsgebühren und die Übertragung von Urheberrechten separat in Rechnung gebracht wurden, bleiben diese Eigentum von IDS und dürfen ohne ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht kopiert, an Dritte übertragen oder anderweitig verwendet werden.

16.4 IDS behält sich das Recht vor, das durch die Ausführung der Arbeiten etwaige gewonnene Wissen für andere Zwecke zu nutzen, sofern und soweit dafür keine streng vertraulichen Informationen an Dritte weitergegeben werden.

16.5 IDS behält sich jederzeit das Recht vor, Waren und/oder Dienstleistungen zu ändern oder ändern zu lassen, um etwaige Konflikte mit den Rechten Dritter zu vermeiden.

16.6 Der Abnehmer entlastet IDS von den Folgen, die entstehen können, wenn der Abnehmer die

Waren/Ergebnisse von IDS Dritten zur Verfügung stellt.

16.7 Wenn der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht nachkommt, schuldet er IDS eine sofort zu zahlende Strafe in Höhe von 1.000,00 €. Diese Geldbuße kann zusätzlich zum gesetzlichen Schadenersatz geltend gemacht werden.

Artikel 17 Personenbezogene Daten

Die im Vertrag oder im Angebot angegebenen personenbezogenen Daten des Auftragnehmers werden von IDS gemäß dem niederländischen Datenschutzgesetz/der Allgemeinen Datenschutzverordnung (NL: Wet Bescherming Persoonsgegevens/ Algemene Verordening Gegevensbescherming) verarbeitet. Basierend auf dieser Verarbeitung kann IDS:

- den Vertrag erfüllen;
- im Falle eines berechtigten Interesses dem Auftragnehmer rechtzeitig aktuelle (Produkt-) Informationen zur Verfügung stellen und personalisierte Angebote machen.

Artikel 18 Rechtswahl und Wahl des Forums

18.1 Sollte sich herausstellen, dass eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig oder unverbindlich ist, bleiben der Abnehmer und IDS an die übrigen Bestimmungen gebunden. Die Parteien ersetzen die ungültige oder unverbindliche Bestimmung durch eine verbindliche Bestimmung, deren Umfang oder Folgen so weit wie möglich mit denen der zu ersetzenden Bestimmung übereinstimmen.

18.2 Es gilt ausschließlich das niederländische Recht für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts sowie aller anderen internationalen Regelungen, deren Ausschluss zulässig ist.

18.3 Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen mit IDS oder deren Erfüllung können ausschließlich dem Gericht in Limburg, Niederlande (rechtbank Limburg), Standort Maastricht, vorgelegt werden. Abweichend davon steht es IDS frei, die Streitigkeit dem Gericht am Geschäftssitz von (einem der) Abnehmer vorzulegen.